



Grundlagen für Verhaltensnoten –2013/ 14

Definition der Verhaltensnoten anhand der Gesetzeslage:

SCHUG § 43

(1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schul- bzw. Hausordnung einzuhalten.

(2) Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters oder eines Lehrers verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.

SCHUG § 18, Abs. 5

Das Verhalten des Schülers in der Schule (§ 21) darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden, mangelnde Mitarbeit (z.B. durch destruktives Verhalten bei Gruppenarbeiten) allerdings. Bei der Beurteilung sind laut **SCHUG § 21, Abs. 3** die Anlagen, das „Temperament“, sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten (es besser als bisher zu machen) zu berücksichtigen.

Sehr zufriedenstellend:

Es ist die Norm, die darunterliegenden Beurteilungsstufen stellen Abweichungen dar!

Andauernde gute Mitarbeit, Einordnung in die Klassengemeinschaft mit Hilfsbereitschaft, Höflichkeit und Verständnis, Förderung der Unterrichtsarbeit durch Fragen, Material usw., regelmäßiges und pünktliches Erscheinen
immer alle Unterrichtsmaterialien (auch HÜ!) vorhanden, Schul- und Hausordnung werden eingehalten, außerhalb des Unterrichts ist der Schüler höflich und freundlich.

Zufriedenstellend:

- kleinere Mängel im Sozialverhalten
- Stören im Unterricht
- Fernbleiben von Schulveranstaltungen
- fehlende Entschuldigungen
- Verwendung von abfälligen und unflätigen Ausdrücken
 - Lügen
- regelmäßiges Zuspätkommen zum Unterricht
- Nichtbefolgen von Anordnungen
- Beschmierern und Verschmutzen von Schuleigentum

Wenig zufriedenstellend:

- mehrmaliger Verstoß gegen einen der zuvor angeführten Punkte**
- Nichteinhaltung der Schulordnung trotz mehrmaliger Verwarnung
- ist bei Ermahnungen uneinsichtig
- kann kein Fehlverhalten eingestehen
- Fälschung von Unterschriften
- unentschuldigte Fehlstunden
- Respektlosigkeit gegenüber Mitschülern und Lehrern (Beleidigung, Beschimpfung)
- spricht Verleumdungen aus
- mutwillige Demolierung und Beschädigung von Schuleigentum, Mitschülern und Lehrern
- vorsätzliches (mehrmaliges) Nichtbefolgen von Anordnungen, vor allem bei Schulveranstaltungen
- Verlassen des Unterrichts bzw. einer Schulveranstaltung ohne Erlaubnis bzw. Abmeldung

Nicht zufriedenstellend:

- schweres Vergehen (Gesetzesverstoß)
- Alkohol- und/oder Drogenkonsum
- Rauchen im Schulhaus bzw. Schulgelände
- Diebstahl
- gefährliche Drohungen gegenüber Mitschülern oder Lehrern
- Gewaltanwendung gegenüber Mitschülern oder Lehrern (Körperverletzung)
- Mitnahme von Waffen (z.B. Messer) in den Unterricht
- Gefährdung der Sittlichkeit
- unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht über einen längeren Zeitraum
- drohender Schulverweis

Vorgangsweise bei der Festsetzung von Verhaltensnoten:

Es tragen ausschließlich LehrerInnen, die einen Schüler/eine Schülerin unterrichten, in der Liste ihren Vorschlag ein, denn nur diese sind im Rahmen der Klassenkonferenz auch stimmberechtigt. Andere LehrerInnen (Gangaufsicht, Schulveranstaltung – Skikurs,...) bringen ihren Vorschlag über den Klassenvorstand ein.

Klassenkonferenzbeschluss: Grundsätzlich gilt bei Klassenkonferenzen der Mehrheitsbeschluss, nachdem die Begründungen und Anträge der einzelnen LehrerInnen zu Gehör gebracht wurden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Klassenvorstand.

Wenig zufriedenstellend (WZ) und **Nicht zufriedenstellend (NZ)** werden zudem mit Begründung protokolliert.